



Brüssel, den 20. Juli 2015
(OR. en)

10897/15

COHOM 81
CFSP/PESC 399
COSCE 5
FREMP 160
INF 132
JAI 562
RELEX 604
DEVGEN 132
CONUN 142

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	20. Juli 2015
Nr. Vordok.:	10875/15 COHOM 80 CFSP/PESC 395 COSCE 4 FREMP 158 INF 131 JAI 558 RELEX 597 DEVGEN 131 CONUN 141
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015–2019)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015–2019), die der Rat am 20. Juli 2015 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM AKTIONSPLAN FÜR MENSCHENRECHTE UND DEMOKRATIE (2015–2019)

Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 20. Juli 2015

1. Der Rat begrüßt die gemeinsame Mitteilung "*Bekräftigung der Menschenrechte als Kernstück der EU-Agenda*", die von der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission vorgelegt wurde, und verabschiedet einen neuen Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie für den Zeitraum 2015–2019. Mit diesem Aktionsplan bekräftigt der Rat, dass sich die Europäische Union überall auf der Welt für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Unterstützung der Demokratie engagiert.

2. Auf der Grundlage des Strategischen Rahmens für Menschenrechte und Demokratie und des Aktionsplans für den Zeitraum 2012–2014 hat die Europäische Union beträchtliche Fortschritte bei der Verbesserung der Wirkung und der Kohärenz ihrer Maßnahmen in Menschenrechts- und Demokratiefragen erzielt. Die EU hat die Leitlinien zu zentralen Menschenrechtsfragen weiter ausgestaltet, die Wirksamkeit der bilateralen Arbeit im Bereich Menschenrechte und Demokratie gesteigert, sich mit Erfolg für multilaterale Maßnahmen eingesetzt und die durchgängige Einbindung von Menschenrechtsanliegen in alle außenpolitischen Maßnahmen der EU verbessert. Der Rat begrüßt auch die wichtige Arbeit des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, Stavros Lambrinidis, der in erheblichem Maße zur Wirksamkeit, Kohärenz und Sichtbarkeit der EU-Menschenrechtspolitik beiträgt, und bringt seine uneingeschränkte politische Unterstützung für diese Arbeit zum Ausdruck.

3. Angesichts der derzeitigen komplexen Krisen und weitverbreiteten Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist es erforderlich, dass die EU immer entschlosseneren Anstrengungen unternimmt. Der nun verabschiedete Aktionsplan dürfte die EU in die Lage versetzen, diesen Herausforderungen mittels gezielterer Maßnahmen, einer systematischen und koordinierten Nutzung des ihr zur Verfügung stehenden Instrumentariums sowie wirksamerer Strategien und Instrumente vor Ort zu begegnen. Die EU wird besonderen Nachdruck auf die Eigenverantwortung örtlicher Einrichtungen (einschließlich nationaler Menschenrechtsinstitutionen) und Mechanismen sowie der Zivilgesellschaft und auf die Zusammenarbeit mit ihnen legen. Die EU wird die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Stärkung der Rolle der Frauen fördern. Die EU wird auch dafür sorgen, dass bei der Verhütung und Bekämpfung von Konflikten und Krisen ein umfassender Menschenrechtsansatz verfolgt wird, und sie wird darüber hinaus Menschenrechtserwägungen in alle externen Aspekte der EU-Politik einbeziehen, um eine bessere Kohärenz zwischen den politischen Maßnahmen zu gewährleisten, insbesondere in den Bereichen Migration, Handel und Investitionen, Entwicklungszusammenarbeit und Terrorismusbekämpfung.

4. Die EU hält an ihrer Zusage fest, die gesamte Menschenrechts- und Demokratieagenda umzusetzen, wie sie aus dem 2012 verabschiedeten Strategischen Rahmen für Menschenrechte und Demokratie, der weiterhin die Richtschnur für das Handeln der Union bildet, und den EU-Menschenrechtsleitlinien, den Schlussfolgerungen des Rates sowie einschlägigen Strategiepapieren hervorgeht. Die EU wird in Partnerschaft mit Ländern aller Regionen, in enger Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen sowie mit der Zivilgesellschaft weiterhin die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit aller Menschenrechte fördern und verteidigen. Die EU wird mit verstärkten Anstrengungen ein sicheres und geeignetes Umfeld fördern, in dem sich die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien frei entfalten können. Die EU weist auf den entscheidenden Beitrag hin, den zivilgesellschaftliche Akteure und Menschenrechtsverteidiger zu Frieden und Sicherheit sowie zu Stabilität und Wohlstand leisten.

5. Der Rat würdigt die wichtige Rolle der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin und der Europäischen Kommission bei der Förderung einer konsequenten und kohärenten Umsetzung der EU-Menschenrechtspolitik. Bei der Umsetzung des Aktionsplans werden eine enge Einbeziehung des Europäischen Parlaments und regelmäßige Konsultationen mit einschlägigen Akteuren, insbesondere mit Organisationen der Zivilgesellschaft, gewährleistet. Der EU ist es ein Anliegen, die öffentliche Diplomatie und Kommunikation hinsichtlich ihrer Menschenrechtsmaßnahmen zu verbessern. 2017 wird zeitgleich mit der Halbzeitüberprüfung der Außenfinanzierungsinstrumente eine Halbzeitüberprüfung des Aktionsplans erfolgen, damit eine größere Kohärenz gewährleistet ist. Der Rat fordert alle Partner auf, zum Erfolg des Aktionsplans und weltweit zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie beizutragen.

Anlage: Aktionsplan

EU-AKTIONSPLAN FÜR MENSCHENRECHTE UND DEMOKRATIE

Der vorliegende Aktionsplan soll die weitere Umsetzung des Strategischen Rahmens der EU für Menschenrechte und Demokratie ermöglichen und zugleich ausreichende Flexibilität für die Bewältigung etwaiger neuer Herausforderungen bieten. Der Aktionsplan stützt sich auf das bestehende Rahmenwerk der EU zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie im Rahmen des auswärtigen Handelns¹, u. a. eine Reihe von EU-Leitlinien, Instrumentarien und festgelegten Positionen sowie die verschiedenen Finanzierungsinstrumente für Maßnahmen im Außenbereich, wie insbesondere das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte. Dieser Aktionsplan umfasst einschlägige Menschenrechtsaspekte des auswärtigen Handelns der EU.

Wichtige Voraussetzungen für die wirksame Umsetzung des Aktionsplans sind die **Zusammenarbeit** der EU-Institutionen, unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen institutionellen Aufgaben und Zuständigkeiten und die Umsetzung des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten, wo dies erforderlich ist. Verantwortlich für die Durchführung der aufgeführten Maßnahmen sind die Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin, die bei dieser Aufgabe vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) unterstützt wird, die Kommission, der Rat und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gemäß dem Vertrag über die Europäische Union². Der EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte leistet entsprechend seinem Mandat einen Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplans. Der Aktionsplan gilt für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019; seine Umsetzung wird im Jahr 2017 überprüft.

¹ Unbeschadet der besonderen Regelungen für die Kandidatenländer und potenziellen Kandidatenländer im Rahmen der Erweiterungspolitik der EU.

² Beschlüsse über spezifische Maßnahmen zur Umsetzung dieses Aktionsplans werden im Einklang mit den Verträgen erlassen. Der Aktionsplan berührt nicht die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und wird gemäß der Erklärung Nr. 13 zu den Verträgen ausgelegt.

Entwurf der tabellarischen Übersicht über den neuen Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015–2019)

Ziel	Maßnahme	Zeitplan	Zuständigkeit
I. STÄRKUNG DER EIGENVERANTWORTUNG LOKALER AKTEURE			
<i>a) Umfassende Unterstützung für öffentliche Einrichtungen</i>			
1. Unterstützung der Kapazitäten der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRI)	a. Anerkennung und Unterstützung der zentralen Rolle der NMRI als unabhängige Instanzen und Bekräftigung der Zusage der EU, insbesondere Institutionen, die die Pariser Grundsätze einhalten, zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten; Bemühungen um eine stärkere Einbeziehung dieser NMRI in die Konsultationsprozesse auf Länderebene, insbesondere in Bezug auf Menschenrechtsdialoge und Reformen in Drittländern.	fortlaufend	Kommissionsdienststellen (KOM), EAD, Mitgliedstaaten (MS)
	b. Im Rahmen des internationalen Koordinierungsausschusses der NMRI Stärkung der Kapazitäten von Institutionen mit A-Status, Unterstützung von Institutionen mit B-Status bei der Erlangung des A-Status und Zusammenarbeit mit den regionalen und internationalen Netzen dieser Institutionen; die Arbeiten zu diesen Themen sollten in die nächste mittelfristige Programmierung der EU-Finanzierungsinstrumente für Maßnahmen im Außenbereich einfließen.	bis 2017	KOM, EAD, MS
	c. Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen NMRI in EU-Mitgliedstaaten und NMRI in Partnerländern.	fortlaufend	MS, KOM

2. Unterstützung der Integrität der Wahlverfahren und Stärkung der Wahlbehörden	a. Stärkung der Rolle und Kapazitäten der Wahlbehörden sowie des öffentlichen Vertrauens in Letztere, damit diese unabhängig und wirksam handeln und glaubwürdige, inklusive und transparente Wahlen organisieren können, insbesondere durch einen verstärkten gezielten Dialog und eine langfristige Unterstützungsstrategie mit dem Ziel, die Integrität der Wahlverfahren zu fördern.	fortlaufend	KOM, EAD, MS
	b. Förderung eines partizipatorischen und inklusiven Dialoges zwischen Wahlbehörden und wichtigen Interessenträgern während des gesamten demokratischen Zyklus im Hinblick auf eine stärkere Beteiligung von politischen Parteien und Organisationen der Zivilgesellschaft, die unter anderem Zugang zu Informationen und die Möglichkeit erhalten müssen, alle Phasen des Wahlprozesses zu beobachten; Verbesserung der Schulungen für einheimische Wahlbeobachter.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	c. Förderung einer stärkeren Beteiligung von Frauen und von Personen, die Randgruppen angehören, in allen Phasen des Wahlprozesses.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
3. Unterstützung der Kapazitäten parlamentarischer Institutionen	a. Unterstützung der Entwicklung der legislativen, haushaltspolitischen und Kontrollbefugnisse von Parlamenten, Unterstützung der Parlamente bei der Organisation öffentlicher Debatten über wichtige Reformfragen unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen und -standards.	fortlaufend	KOM, EAD, MS
	b. Einbeziehung einer parlamentarischen Dimension in Programme der EU und der EU-Mitgliedstaaten zur Förderung der verantwortungsvollen Regierungsführung und in Budgethilfeprogramme.	bis 2017	KOM, EAD, MS

4. Gezielte Unterstützung des Justizwesens	a. Begleitung von Justizreformen (Straf- und Zivilrecht) durch angemessene Schulung des Personals der Rechtsberufe zur Schärfung des Bewusstseins für internationale Menschenrechtsstandards und -verpflichtungen; Unterstützung der Reform der Strafverfolgungsbehörden, auch durch Schulungen in Menschenrechtsfragen und Unterstützung von Haftanstalten bei der Angleichung der Haftbedingungen an internationale Standards.	bis 2017	EAD, KOM, MS
	b. Auf bilateraler und multilateraler Ebene Überwachung und Förderung der Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Partnerländer im Hinblick auf den Zugang zur Justiz und das Recht auf ein faires Verfahren in allen Phasen des Gerichtsverfahrens; gegebenenfalls technische Zusammenarbeit und Unterstützung; Förderung der Unabhängigkeit der Justiz; Erleichterung des Zugangs zur Justiz auf lokaler Ebene.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
5. Umfassende Unterstützung für öffentliche Einrichtungen	a. Kontinuierliche Stärkung der verantwortungsvollen Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit durch die Unterstützung der Gewaltenteilung, der Unabhängigkeit und der Rechenschaftspflicht der demokratischen Institutionen; Förderung der Rolle der einheimischen Akteure im Reformprozess, dazu gehören auch Verfassungsreformen, damit den Interessen der verschiedenen Beteiligten besser Rechnung getragen wird.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	b. Förderung der Schaffung spezialisierter Einrichtungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung, die die Rechenschaftspflicht öffentlicher Einrichtungen einfordern; Stärkung der Kapazitäten und des Fachwissens der öffentlichen Verwaltung und der Korruptionsbekämpfungsstellen bei der Entwicklung und Durchführung von Strategien zu Förderung der Integrität und der verantwortungsvollen Verwaltung der öffentlichen Mittel.	fortlaufend	KOM, EAD, MS
6. Stärkung der Zusammenarbeit mit der VN und mit regionalen Mechanismen zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie	a. Stärkung der Menschenrechts- und Demokratieaspekte bei der Zusammenarbeit der EU mit den VN und regionalen Organisationen und Mechanismen, insbesondere durch Synergien und gemeinsame Initiativen zu zentralen Themen sowie bei wichtigen multilateralen Veranstaltungen.	fortlaufend	EAD, KOM
	b. Förderung von Dialog und Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten zwischen regionalen Mechanismen für Menschenrechte und Demokratie.	fortlaufend	EAD, KOM, MS

b) Stärkung der Zivilgesellschaft			
7. Förderung einer verstärkten Partnerschaft mit zivilgesellschaftlichen Organisationen in Drittländern, einschließlich der Sozialpartner, sowie zwischen Behörden, Parlamenten und zivilgesellschaftlichen Organisationen	a. Erleichterung und Unterstützung des strukturierten Austauschs, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erfahrungen, zwischen Regierung, Parlamentsabgeordneten und Zivilgesellschaft, einschließlich Vertretern der Sozialpartner.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	b. Weitere Stärkung der Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen, die die staatliche Rechenschaftspflicht einfordern, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und durch die Förderung eines Multi-Stakeholder-Dialogs sowie der Menschenrechtserziehung und der politischen Bildung.	fortlaufend	KOM, EAD, MS
	c. Verbesserung der Qualität der von der EU organisierten Konsultationen auf lokaler Ebene, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung der Anliegen der Zivilgesellschaft bei der Politikgestaltung und -umsetzung; Förderung von Multi-Stakeholder-Dialogen (Behörden, zivilgesellschaftliche Organisationen, EU und weitere Akteure) im Rahmen der länderspezifischen Arbeitsplanung der EU-Delegationen für einen Dialog mit der Zivilgesellschaft.	fortlaufend	KOM, EAD, MS
	d. Verstärkte Zusammenarbeit der EU mit politischen Parteien und Bürgerbewegungen im Hinblick auf die Stärkung der Rolle des politischen Pluralismus und der politischen Parteien bei der Förderung rechenschaftspflichtiger Institutionen und entsprechender Praktiken, sowie inklusiver nationaler Reformprozesse.	fortlaufend	KOM, EAD, MS
8. Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die sich für die Rechte von Frauen und Mädchen einsetzen	Unterstützung von Frauenorganisationen und Menschenrechtsverteidigern bei ihrem Einsatz für die Rechte von Frauen und Mädchen und deren Verteidigung sowie ihre Ermutigung zur Übernahme einer gewichtigeren Rolle gegenüber Entscheidungsträgern, damit diese in Fragen der Geschlechtergleichstellung und der Frauenrechte ihrer Verantwortung nachkommen; Ermutigung von Entscheidungsträgern zum Dialog mit Frauenorganisationen und Menschenrechtsverteidigern.	fortlaufend	EAD, KOM, MS

9. Stärkere Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, auch in internationalen und regionalen Gremien	a. Noch konsequentere Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern: Thematisierung von Fällen gefährdeter Menschenrechtsverteidiger, einschließlich bei Besuchen auf hoher Ebene, Dialogen und Missionen; Reaktion in Fällen, in denen Übergriffe auf Menschenrechtsverteidiger nicht geahndet werden; bessere Lastenteilung und Koordinierung zwischen EU-Delegationen und Botschaften der Mitgliedstaaten in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern; Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf einschlägige Mechanismen, einschließlich vorübergehende Schutzprogramme und Notfallvisa; weitere Unterstützung von und Zusammenarbeit mit den VN und regionalen Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern; intensivere Unterstützung von multilateralen Initiativen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft, einschließlich im Rahmen der VN und regionalen Organisationen.	fortlaufend	EAD, KOM, Rat, MS
	b. Häufigere Sensibilisierungsmaßnahmen in ländlichen Gebieten und systematischere Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, die sich für die Rechte von Frauen sowie lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen (LGBTI) Personen engagieren, und jenen, die sich für die Rechte und die Eingliederung von Randgruppen einsetzen.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
10. Reaktion auf Bedrohungen für den Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft	a. Förderung und Unterstützung von Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, insbesondere Stärkung der Umsetzung der einschlägigen EU-Leitlinien und der EU-Mechanismen für Menschenrechtsverteidiger im Rahmen des EIDHR.	bis 2017	EAD, KOM, Rat, MS
	b. Überwachung und Bewertung des rechtlichen Umfelds (z. B. Gesetze und Vorschriften) und der sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. willkürliche verfahrensrechtliche, finanzielle und sonstige Auflagen und Einschränkungen, insbesondere in Bezug auf Finanzmittel aus dem Ausland) der Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner und proaktive Ermittlung von und Berichterstattung über Beschränkungen des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft, einschließlich Repressalien, sowie Schritte zur Abwehr solcher Gefahren.	fortlaufend	EAD, KOM, MS

	c. Öffentliche oder nichtöffentliche Appelle gegen ungerechtfertigte Einschränkungen der Freiheit der friedlichen Vereinigung und Versammlung, gegen die Einengung des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft und gegen Versuche, Tätigkeiten der Zivilgesellschaft, einschließlich von Menschenrechtsverteidigern, zu behindern, beispielsweise durch Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidigern; regelmäßiges Aufgreifen dieser Themen bei bilateralen Treffen und Menschenrechtsdialogen sowie in den VN-Gremien und regionalen Gremien.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
II. REAKTION AUF MENSCHENRECHTPROBLEME			
11. Schutz und Förderung des Rechts auf freie Meinungsäußerung online und offline	a. Bekundung – sowohl auf bilateraler Ebene als auch in multilateralen und regionalen Gremien – der Ablehnung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Druckausübung seitens staatlicher Stellen, die das Recht auf freie Meinungsäußerung über Gebühr beschränken; Ergreifen aktiver Maßnahmen zur Verhütung von und Reaktion auf Gewalt gegen Journalisten, Blogger und andere Medienakteure, damit sie in die Lage versetzt werden, sowohl online als auch offline in Sicherheit und frei von Gefahren zu arbeiten, ohne Belästigung, politischen Druck, Zensur und Verfolgung fürchten zu müssen; Unterstützung von Anstrengungen zur Stärkung freier, vielfältiger und unabhängiger Medien.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	b. Sicherstellung, dass die Achtung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung in die Entwicklung von Strategien und Programmen im Zusammenhang mit Terrorismusbekämpfung, Cybersicherheit, Bekämpfung der Cyberkriminalität, Zugang zu Informationen sowie in sonstige EU-Strategien in diesem Bereich integriert wird.	bis 2017	EAD, KOM, Rat, MS
	c. Förderung des Dialogs – sowohl auf bilateraler Ebene als auch in multilateralen Gremien – über das Recht auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz; darauf hinarbeiten, dass gewährleistet ist, dass die Rechtsvorschriften und Verfahren der Staaten hinsichtlich der Überwachung der Kommunikation den Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen entsprechen.	fortlaufend	EAD, KOM, MS

12. Förderung und Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit	a. Sicherstellung – in enger Abstimmung mit den einschlägigen Akteuren –, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in den Beziehungen zu Drittländern sowie in den multilateralen Gremien auch weiterhin ganz oben auf der Tagesordnung steht; Förderung des Austauschs bewährter Verfahren und stärkere Sensibilisierung für die verschiedenen Komponenten der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bei den zentralen Dienststellen, in den EU-Delegationen und in den Botschaften der Mitgliedstaaten.	bis 2017	EAD, KOM, MS
	b. Ermutigung und Unterstützung der Initiativen der einschlägigen Partnerländer und anderer Akteure hinsichtlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, insbesondere der Initiativen, die auf den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen religiöser Minderheiten ausgerichtet sind und ihnen ermöglichen sollen, ihre Religion oder ihr Bekenntnis ohne Furcht vor Gewalt, Diskriminierung, politischem Druck, Zensur oder Verfolgung auszuüben.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	c. Förderung des interkulturellen und des interreligiösen Dialogs und der Rolle religiöser und anderer Führungspersonen bei der Sicherstellung der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit.	bis 2017	EAD, KOM, MS
13. Bekämpfung von Folter und Misshandlung sowie der Todesstrafe	a. Umfassende Bekämpfung von Folter und Misshandlung (Verhinderung, Verantwortlichkeit und Rehabilitation) sowie der Todesstrafe (Abschaffung, Moratorium und Mindeststandards) im Rahmen der Politik- und Menschenrechtsdialoge und Unterstützung der Partnerländer, unabhängiger nationaler Präventionsmechanismen und der Zivilgesellschaft; ferner durchgängige Ächtung der Todesstrafe sowie von Folter und Misshandlung bei allen EU-Maßnahmen, auch in den Bereichen Terrorismusbekämpfung und Krisenbewältigung.	fortlaufend	EAD, KOM, Rat, MS
	b. Ausarbeitung eines kohärenten Ansatzes, mit dem die Zusammenhänge zwischen Todesstrafe, Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen sowie dem Verschwindenlassen und der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Personen angegangen werden.	bis 2017	EAD, KOM, Rat, MS

	c. Durchführung gemeinsamer Maßnahmen zur Förderung des absoluten Folterverbots in enger Zusammenarbeit mit den VN, regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, auch durch die Unterstützung der weltweiten, auf zehn Jahre angelegten Initiative für das Übereinkommen gegen Folter, damit bis 2024 die weltweite Ratifizierung und Umsetzung des betreffenden VN-Übereinkommens gegen Folter erreicht wird; Förderung der Ratifizierung und Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
14. Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Frauenrechte sowie der Stärkung der Selbstbemächtigung und Teilhabe von Frauen und Mädchen	a. Beschleunigte Umsetzung der Verpflichtungen und Zusagen, die im Hinblick auf die Frauenrechte im Rahmen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der Aktionsplattform von Beijing, der Erklärung von Kairo über Bevölkerung und Entwicklung und der Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015 eingegangen wurden bzw. werden.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	b. Im Rahmen des auswärtigen Handelns und der Entwicklungszusammenarbeit der EU vorrangige Förderung von Maßnahmen, die u.a. Folgendes zum Ziel haben: Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit von Frauen und Mädchen durch Tätigkeiten, die dazu beitragen, gewalttätige Einschränkungen der Menschenrechte und der Freiheit von Frauen zu unterbinden, mit besonderem Augenmerk auf der Beendigung der weiblichen Genitalverstümmelung, von Früh- und Zwangsehen sowie von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt in Konflikten; wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Frauen und ihre Berücksichtigung und Beteiligung in sozialen und politischen Foren; Ausarbeitung und Durchführung eines Nachfolgeprogramms, das den EU-Aktionsplan zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Teilhabe von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (2010-2015) ablöst.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	c. Förderung und Stärkung der Geschlechtergleichstellung und der Selbstbemächtigung von Frauen, auch durch eine neue Strategie für Chancengleichheit von Männern und Frauen, und erhöhte Rechenschaftspflicht in diesem Bereich im Einklang mit der allgemeinen Gleichstellungspolitik der EU.	fortlaufend	EAD, KOM, Rat

15. Förderung, Schutz und Durchsetzung der Rechte des Kindes	a. Unterstützung der Partnerländer bei der Förderung, dem Schutz und der Durchsetzung der Rechte des Kindes mit besonderem Schwerpunkt auf der Verstärkung der Systeme, die Kinder vor Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch und Vernachlässigung schützen.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	b. Unterstützung der Partnerländer bei der Förderung, dem Schutz und der Durchsetzung der Rechte des Kindes mit besonderem Schwerpunkt auf den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, wie etwa dem Recht auf Bildung, Gesundheit und Ernährung, dem sozialen Schutz und der Bekämpfung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wobei stets das Kindeswohl im Vordergrund stehen muss.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	c. Eintreten für die Ratifizierung der Fakultativprotokolle zum VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und Erwägung des Beitritts zum Fakultativprotokoll betreffend ein Individualbeschwerdeverfahren.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
16. Schaffung einer Kultur der Nichtdiskriminierung	a. Ausarbeitung eines EU-Toolkits zur Bekämpfung der Diskriminierung, in dem Instrumente für die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung, einschließlich multipler Formen der Diskriminierung, aufgezeigt werden.	bis 2016	EAD, KOM, Rat
	b. Förderung des Austauschs bewährter Verfahren mit den Partnerländern in Bezug auf Strategien und politische Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz.	fortlaufend	EAD, KOM, MS

	c. Unterstützung der Bemühungen der Partnerländer und einschlägiger VN-Initiativen sowie regionaler Organisationen, die auf den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten ausgerichtet sind, und Zusammenarbeit mit deren Vertretern und mit Vertretern der Zivilgesellschaft, die sich mit diesen Fragen befassen.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	d. Weiterentwicklung der EU-Politik im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und dem Abschlussdokument der Weltkonferenz 2014 über indigene Völker.	bis 2016	EAD, KOM, MS
	e. Fortsetzung der auf die Beseitigung der Diskriminierung von LGBTI-Personen zielenden bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit mit Drittländern unter Berücksichtigung der Standpunkte der Zivilgesellschaft; stärkere Sensibilisierung für LGBTI-Fragen und proaktivere Behandlung der Thematik seitens des Personals der zentralen Dienststellen, der EU-Delegationen und der Botschaften der EU-Mitgliedstaaten und verstärkte Unterstützung lokaler Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich mit LGBTI-Fragen befassen.	fortlaufend	EAD, MS, Rat, KOM
	f. noch stärkere Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU: Eintreten dafür, dass Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu den Menschenrechten und diese Rechte wahrnehmen können, im Einklang mit dem VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dessen Vertragspartei die EU ist; durchgängige Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei Menschenrechtsmaßnahmen und Entwicklung gezielter Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse für ihre gleichberechtigte Teilhabe und Verbesserung ihrer sozialen Inklusion; Unterstützung und Stärkung von Mechanismen zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens, einschließlich der Schaffung solcher Mechanismen in Partnerländern; Ergreifen der Schritte, die für den Beitritt der EU zum Fakultativprotokoll zum VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind.	fortlaufend	KOM, EAD, Rat, MS

	g. Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Menschenrechte und besonderen Bedürfnisse älterer Menschen, wobei vor allem die Altersdiskriminierung in den Blick genommen werden sollte.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
17. Förderung einer umfassenden Agenda zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte	a. Stärkere Konzentration der EU auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in ihrer Außenpolitik, auch bei der Programmierung der Außenhilfe, wobei gleichzeitig deutlich zu machen ist, dass die Menschenrechte unteilbar und miteinander verknüpft sind; Hervorhebung der eindeutigen Anerkennung der Menschenrechtsdimension in Bereichen wie Sozialpolitik, Gesundheit, Bildung, dem Zugang zu Nahrungsmitteln und Wasser oder dem Lebensstandard; Förderung und Unterstützung der Entwicklung von nationalen Sozialschutzmindestniveaus und der Ausweitung ihres Geltungsbereichs sowie der schrittweisen Erhöhung der garantierten Sozialstandards.	fortlaufend	EAD, KOM, Rat, MS
	b. verstärkter Aufbau von Kapazitäten und Entwicklung von politischen und praktischen Leitlinien für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, um zu gewährleisten, dass das gesamte einschlägige Personal der EU und der Mitgliedstaaten die internationalen Übereinkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere die Übereinkommen über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (IAO-Kernübereinkommen), kennen; Erwägung des Beitritts zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.	fortlaufend	EAD, KOM, Rat, MS
	c. Verstärkte Anstrengungen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, einschließlich der Sozialpartner, die sich für die Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einsetzen, unter besonderer Beachtung der Menschenrechtsverteidiger, die sich mit Arbeitnehmerrechten, Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit Land und Boden, sowie mit indigenen Völkern, unter anderem vor dem Hintergrund der Landnahme Land und des Klimawandels, befassen.	fortlaufend	EAD, KOM, MS

18. Fortschritte im Bereich "Wirtschaft und Menschenrechte"	a. Ausbau von Kapazitäten und Kenntnissen über die Umsetzung von Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der entsprechenden Leitprinzipien der Vereinten Nationen (VN-Leitprinzipien) und anderer Instrumente und Initiativen, die einen Beitrag zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien leisten; Stärkung der diesbezüglichen Rolle und Kenntnisse der EU-Delegationen und der Botschaften der Mitgliedstaaten; Sensibilisierung für die VN-Leitprinzipien und die soziale Verantwortung von Unternehmen im Rahmen des auswärtigen Handelns und des politischen Dialogs mit den Regierungen der Partnerländer und regionalen Organisationen; Förderung der Annahme nationaler Aktionspläne durch die Partnerländer; proaktive Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Themenbereich Wirtschaft und Menschenrechte.	bis 2017	EAD, KOM, MS
	b. starke Ausrichtung der EU-Gesamtstrategie für die soziale Verantwortung der Unternehmen auf das Thema Wirtschaft und Menschenrechte, unter anderem durch Festlegung von Prioritäten für die wirksame Umsetzung der VN-Leitprinzipien.	bis 2016	KOM, Rat, EAD
	c. Entwicklung und Umsetzung nationaler Aktionspläne (NAP) zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien oder Einbeziehung der VN-Leitprinzipien in die nationalen Strategien für die soziale Verantwortung der Unternehmen; Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren bei der Ausarbeitung von NAP.	bis 2017	MS
III. GEWÄHRLEISTUNG EINES UMFASSENDEN MENSCHENRECHTSANSATZES FÜR KONFLIKT- UND KRISENSITUATIONEN			
19. Übergang von der Frühwarnung zu Präventivmaßnahmen	a. Förderung und bestmögliche Nutzung des neuen EU-Konfliktfrühwarnsystems als Instrument für die Verhütung schwerer Menschenrechtsverletzungen.	fortlaufend	EAD, Rat, MS
	b. Gewährleistung einer größeren Kohärenz zwischen der Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen und der Frühwarnung/Konfliktanalyse, unter anderem durch Thematisierung einschlägiger Konfliktgefahren im Rahmen der Menschenrechtsdialoge und -konsultationen und durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen.	bis 2016	EAD, MS

	c. Unterstützung von Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Aufstachelung, die zu schweren Menschenrechtsverstößen oder Verletzungen, insbesondere Gräueltaten, führen könnte; Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Hassreden und Aufstachelung zu gewaltbereitem Extremismus durch Ermittlung der Entstehungsursachen, Entwicklung von Gegendiskursen, Menschenrechtserziehung und Initiativen zur Friedenskonsolidierung, die sich besonders an Kinder und Jugendliche richten.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	d. Förderung der Rolle der Frauen bei Konfliktverhütung, Vermittlung und Friedenskonsolidierung.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	e. Unterstützung der Aufstellung von Programmen in den Bereichen Prävention, Fürsorge und langfristige Wiedereingliederung, die sich an Kinder richten, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in Zusammenarbeit mit den lokalen Gemeinschaften und den betroffenen Kindern und Familien (z. B. psychosoziale Unterstützung, sozioökonomische Wiedereingliederung, Bildung, Förderung praktischer Fähigkeiten sowie Suche nach Familienangehörigen und Familienzusammenführung).	bis 2017	EAD, KOM, MS
20. Verbesserung der Fähigkeit zur Bewältigung von Konflikten und Krisen auf multilateraler und regionaler Ebene	a. Ausbau der Zusammenarbeit mit dem VN-Sonderberater für die Verhütung von Völkermord und dem VN-Sonderberater für die Schutzverantwortung sowie anderer internationaler und regionaler Akteure und zivilgesellschaftlicher Organisationen, die auf dem Gebiet der Prävention tätig sind, sowie entsprechende Unterstützung.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	b. Unterstützung der Arbeit des VN-Sonderbeauftragten für Kinder in bewaffneten Konflikten und insbesondere Förderung der Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung von Aktionsplänen zur Beendigung und Prävention von schweren Verletzungen der Rechte von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, einschließlich durch Interessenvertretung und Programmplanungsmaßnahmen.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	c. Unterstützung der Arbeit der VN-Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten, des VN-Sachverständigenteams und der Maßnahmen der Vereinten Nationen im Interesse einer besseren Koordinierung der internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt und der wirksamen Ermittlung und Strafverfolgung sexueller Gewaltverbrechen.	fortlaufend	EAD, KOM, MS

21. Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts	a. Bewertung und erforderlichenfalls Verstärkung der Umsetzung der EU-Leitlinien zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts unter Berücksichtigung der laufenden Beratungen über einen möglichen künftigen Mechanismus für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts.	bis 2016	EAD, KOM, Rat, MS
	b. Bestandsaufnahme in Bezug auf die Zusagen der von der EU auf der 31. Konferenz der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gegebenen Zusagen, Vorbereitung auf die 32. Konferenz (Dezember 2015) und Folgemaßnahmen bis zur 33. Konferenz im Jahr 2019.	fortlaufend	EAD, Rat, MS
	c. Entwicklung und Verfolgung einer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, um zu gewährleisten, dass die Unterstützung von Sicherheitskräften durch die EU, insbesondere im Rahmen von GSVP-Missionen und -Operationen, mit der EU-Menschenrechtspolitik im Einklang steht und zu ihrer Umsetzung beiträgt und mit der Förderung, dem Schutz und der Durchsetzung der internationalen Menschenrechtsnormen bzw. des humanitären Völkerrechts vereinbar ist.	bis 2017	EAD, KOM, Rat
	d. Im Bedarfsfall sollten die EU-Missionsleiter und die mit einschlägigen Aufgaben betrauten Vertreter der EU – so u. a. die Leiter der zivilen Einsätze der EU, die Befehlshaber der Militäreinsätze der EU und die Sonderbeauftragten der EU – in ihren Berichten über einen bestimmten Staat oder Konflikt auch auf die Frage eingehen, wie die Lage in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht eingeschätzt wird. Hinweise auf etwaige schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sollten besondere Aufmerksamkeit erhalten; soweit möglich, sollten derartige Berichte zudem eine Analyse der und Empfehlungen zu möglichen Maßnahmen der EU enthalten.	bis 2017	KOM, EAD, Rat, MS

22. Beendigung der Strafflosigkeit, Stärkung der Rechenschaftspflicht sowie Förderung und Unterstützung der Übergangsjustiz	a. Umfassende Bewertung der Umsetzung des Beschlusses 2011/168/GASP des Rates vom 21. März 2011 über den Internationalen Strafgerichtshof und des Aktionsplans zu seiner Umsetzung; förmliche Einrichtung eines Runden Tisches EU-IStGH, der es den zuständigen Mitarbeitern ermöglicht, Bereiche von gemeinsamem Interesse zu ermitteln, Informationen über die einschlägigen Tätigkeiten auszutauschen und eine bessere Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen zu gewährleisten.	bis 2016	EAD, KOM, Rat, MS
	b. Ausarbeitung und Umsetzung einer EU-Strategie für die Übergangsjustiz, unter anderem durch eine Bestandsaufnahme der Erfahrungen der EU, der Herausforderungen und der aus den EU-Maßnahmen zur Unterstützung der Übergangsjustiz gewonnenen Erkenntnisse; Ausarbeitung konkreter Leitlinien und Schulungsmaßnahmen für das mit Fragen der Übergangsjustiz befasste Personal der EU-Missionen; Aufbau eines Netzes von Mitarbeitern der Kommissionsdienststellen, des EAD und gegebenenfalls der EU-Mitgliedstaaten, das dem Austausch bewährter Verfahren dient und die Kohärenz und Einheitlichkeit fördert; verstärkte Kontrollen und Berichterstattung (auch im Rahmen der länderspezifischen Menschenrechtsstrategien) und Förderung des interregionalen Dialogs über die Übergangsjustiz, um die Zusammenarbeit zwischen regionalen Organisationen zu verbessern.	fortlaufend	EAD, KOM, Rat, MS
23. Konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte in allen Phasen der Planung, Überprüfung und Durchführung der GSVP	a. Entwicklung sektorspezifischer operativer Leitlinien für das Personal von GSVP-Missionen, die sich mit Polizei, Armee, Strafvollzug und Justiz befassen, als praktische Orientierungshilfe für die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte und gegebenenfalls des humanitären Völkerrechts, wobei besonders auf den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere von Kindern, und die Selbstbemächtigung und Teilhabe von Frauen und Mädchen Wert gelegt wird.	bis 2017	EAD, Rat, MS

	<p>b. Ausarbeitung und Umsetzung des neuen gemeinsamen Verhaltenskodex für zivile GSVP-Missionen, unter anderem: Einsatzvorbereitungs- und Einführungsschulungen für die Mitarbeiter, missionsspezifische Schulungen für entsandte Mitarbeiter, Fachschulungen für Mitarbeiter in Führungspositionen, Sensibilisierungsmaßnahmen während der Missionen und für die lokale Bevölkerung und die statistische Erfassung von Verstößen gegen den Verhaltenskodex; Durchführung ähnlicher Maßnahmen für militärische Operationen, um auch bei deren Personalangehörigen das Bewusstsein für Verhaltensregeln zu schärfen und die lokalen Gemeinschaften, in denen Missionen/Operationen stattfinden, zu sensibilisieren.</p>	bis 2017	EAD, Rat, MS
	<p>c. Konsequenterer Umsetzung des umfassenden Ansatzes für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der daran anknüpfenden Resolutionen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU unter Berücksichtigung der VN-Überprüfung auf hoher Ebene und neuer Fragestellungen (darunter Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus, Menschenhandel) sowie Verbesserung der Berichterstattung über den umfassenden Ansatz, Annahme eines strategischen Plans zur Einbeziehung der Grundsätze der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates in den Planungs-, Umsetzungs- und Überprüfungszyklus der GSVP-Missionen und -Operationen sowie bessere Einbeziehung von und Koordinierung mit allen EU-Mitgliedstaaten.</p>	bis 2016	EAD, KOM, Rat, MS
IV. FÖRDERUNG EINER GRÖßEREN KOHÄRENZ UND EINHEITLICHKEIT			
24. Migration/Menschenhandel/Schleusung von Migranten/Asylpolitik	<p>a. Im Einklang mit dem Gesamtansatz für Migration und Mobilität und der europäischen Agenda für Migration Verbesserung der Garantien für die Wahrung der Menschenrechte im Rahmen aller Dialoge über Migration und Mobilität und der Mechanismen für die Kooperation mit Drittländern, einschließlich der Mobilitätspartnerschaften und der Gemeinsamen Agenden zu Migration und Mobilität, sowie bei migrationsbezogenen Abkommen, Verfahren und Programmen, unter anderem durch Analyse der Auswirkungen auf die Menschenrechte; Gewährleistung der Einführung von Menschenrechtsschulungen bei Projekten zum Aufbau von Kapazitäten in Einwanderungs- und Grenzschutzbehörden.</p>	bis 2017	EAD, KOM, MS

	<p>b. Aufbauend auf den bisherigen Schritten zur Durchführung der EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels uneingeschränkte Einbeziehung der Menschenrechte, der Rechte von Flüchtlingen und des Opferschutzes bei Gesprächen über Menschenhandel im Rahmen von Politik-, Migrations-, Mobilitäts-, Sicherheits- und Menschenrechtsdialogen mit den als prioritär eingestuften Ländern und mit internationalen und regionalen Organisationen und in diesen Ländern tätigen Gebern; die EU-Delegationen in den als prioritär eingestuften Ländern werden alle Möglichkeiten ausschöpfen, die auf Ebene der von ihnen benannten Kontaktperson für Fragen des Menschenhandels bestehen, und bei Gesprächen über Menschenhandel, die mit Behörden des Gastlandes geführt werden, Menschenrechtsfragen konsequent zur Sprache bringen; Eintreten für die Ratifizierung und Umsetzung der wichtigsten internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsarbeit.</p>	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	<p>c. Aufgreifen von mit Schleuserkriminalität verknüpften Menschenrechtsfragen in Politik-, Menschenrechts- und sonstigen Dialogen mit Partnerländern; Ermutigung der EU-Delegationen, ihre Ressourcen umfassend einzusetzen, damit Schleusung und die damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlandes, der Zivilgesellschaft, internationalen Organisationen und sonstigen Gebern konsequent zur Sprache gebracht werden.</p>	bis 2017	EAD, MS
	<p>d. Unterstützung der Partnerländer bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, unter anderem durch Aufbau von Kapazitäten und Förderung der Ratifizierung der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und des Protokolls von 1967.</p>	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	<p>e. Unterstützung der Verbesserung des Zugangs zur Justiz und zur Gesundheitsversorgung für Migranten in Herkunftsländern und Transitländern; Förderung der Verbesserung der Haftbedingungen von inhaftierten Migranten und von Alternativen zur Inhaftierung irregulärer Migranten in Drittländern; besondere Aufmerksamkeit gilt diesbezüglich schutzbedürftigen Migranten, darunter auch unbegleiteten Minderjährigen.</p>	fortlaufend	KOM, EAD, MS

	f. Zusammenarbeit mit Diasporagemeinschaften sowohl innerhalb der EU als auch in nicht zur EU gehörenden Zielländern, um in ihren Herkunftsländern verstärkt für Verletzungen der Menschenrechte von Migranten und Flüchtlingen in den Transitländern zu sensibilisieren, sowie Unterstützung der Bemühungen von Diasporagemeinschaften beim Aufgreifen von Menschenrechtsfragen in ihren Herkunftsländern.	bis 2017	EAD, KOM, MS
	g. Ermittlung von Herkunftsländern, in denen Menschenrechtsverletzungen ein wichtiger Push-Faktor sind, und gezieltere Ausrichtung der politischen und sonstigen Dialoge sowie der Programme auf die Bekämpfung dieser Menschenrechtsverletzungen.	bis 2016	EAD, KOM, MS
	h. Weitere Befassung mit der Frage der Staatenlosigkeit im Rahmen der Beziehungen zu den als prioritär eingestuften Ländern; gezielte Anstrengungen, um zu verhindern, dass infolge von Konflikten, Vertreibung und dem Zerfall von Staaten staatenlose Bevölkerungsgruppen entstehen.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
25. Handels- und Investitionspolitik	a. Unterstützung und Stärkung der wirksamen Umsetzung, Durchsetzung und Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen von APSplus-Begünstigten (einschlägige Menschenrechtsübereinkommen und IAO-Übereinkommen), darunter durch Projekte mit wichtigen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der Sozialpartner.	fortlaufend	EAD, KOM
	b. Weitere Ausarbeitung eines soliden und methodisch fundierten Konzepts für die Analyse der Menschenrechtsauswirkungen von Handels- und Investitionsabkommen im Rahmen von Ex-ante-Folgenabschätzungen, Nachhaltigkeitsprüfungen und Ex-post-Bewertungen; Sondierung von Möglichkeiten für die Ausweitung der bisherigen quantitativen Analysen auf die Bewertung der Menschenrechtsauswirkungen von Handels- und Investitionsinitiativen.	bis 2017	EAD, KOM, Rat, MS
	c. Bemühungen der EU-Mitgliedstaaten, damit in neue oder überarbeitete bilaterale Investitionsabkommen, die sie künftig mit Drittländern aushandeln, Bestimmungen über die Achtung und Durchsetzung der Menschenrechte aufgenommen werden, einschließlich Bestimmungen zur Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen, die den Bestimmungen der auf EU-Ebene ausgehandelten Abkommen entsprechen.	fortlaufend	MS

	d. Bemühungen um die systematische Einbeziehung der Einhaltung international anerkannter Grundsätze und Leitlinien im Bereich der sozialen Verantwortung von Unternehmen in Handels- und Investitionsabkommen der EU; dazu gehören u. a. die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, der Globale Pakt der Vereinten Nationen, die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Trilaterale Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und die Norm der Internationalen Organisation für Normung (ISO) 26000.	fortlaufend	KOM
	e. Regelmäßige Überarbeitung der Verordnung betreffend den Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zu Folter verwendet werden können (1236/2005), und der Verordnung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (428/2009), um mögliche Risiken in Verbindung mit der unkontrollierten Ausfuhr von IKT-Produkten, die so eingesetzt werden können, dass sie zu Menschenrechtsverletzungen führen, zu vermindern.	fortlaufend	EAD, KOM
26. Bekämpfung des Terrorismus	a. Sicherstellen, dass die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit bei der Umsetzung der umfassenden Maßnahmen der EU zur Bekämpfung von Terrorismus im Einklang mit der EU-Strategie für die Terrorismusbekämpfung von 2005 uneingeschränkt erfüllt werden und die Menschenrechte im Mittelpunkt aller Programme, Rechtsvorschriften, Strategien und Mechanismen zur Bekämpfung des Terrorismus in Drittländern stehen, unter Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts und gegebenenfalls der Gewährleistung grundsatzorientierter humanitärer Hilfe.	fortlaufend	EAD, KOM, Rat, MS
	b. Gewährleistung der umfassenden Verbreitung der EU-Leitlinien zu Menschenrechten und zur Terrorismusbekämpfung, unter anderem durch Öffentlichkeitsarbeit und Schulung des damit befassten Personals, insbesondere für Maßnahmen im Rahmen des Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt.	bis 2016	EAD, KOM

27. Verfolgung eines rechtebasierten Ansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit	a. Verwirklichung des von der EU in Aussicht gestellten Übergangs zu einem rechtebasierten Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit, der alle Menschenrechte berücksichtigt, indem auf die vollständige, konkrete Integration dieses Ansatzes in sämtliche EU-Entwicklungsinstrumente und -maßnahmen hingearbeitet wird, und zwar durch Schulungen und Leitlinien, Förderung des Kapazitätsaufbaus, ergebnisorientierte Überwachungsleitlinien und Bewertungskriterien, damit mit Blick auf die Halbzeitüberprüfung bei der Bewertung der Umsetzung des rechtebasierten Ansatzes für die Entwicklungszusammenarbeit im Jahr 2016 bereits eine vollständige Integration erreicht ist; die EU-Mitgliedstaaten bemühen sich um eine stärkere Integration eines rechtebasierten Ansatzes in ihre Entwicklungszusammenarbeit.	bis 2016	KOM, EAD, Rat, MS
	b. Bewertung der Umsetzung von Anhang 12 der EU-Budgethilfepolitik von 2012, in dem eine Bewertung der Lage im Bereich der Grundrechte als wesentliches Element für die Gewährung von Budgethilfe vorgeschrieben wird, und in diesem Kontext vollständige Integration des rechtebasierten Ansatzes in die Sektorreformvereinbarungen.	bis 2017	KOM, EAD
	c. Sondierung der Möglichkeiten für die weitere Umsetzung des rechtebasierten Ansatzes bei nicht entwicklungsbezogenen Maßnahmen im Außenbereich; Beteiligung an Diskussionen über das Recht auf Entwicklung; Analyse der Auswirkungen der Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015 auf die Menschenrechte.	bis 2017	KOM, EAD, MS
28. Stärkung des Beitrags von Folgenabschätzungen zur Achtung der Menschenrechte	a. Ausgehend von den bisherigen Bewertungen der Auswirkungen von EU-Maßnahmen auf die Grundrechte noch stärkere Einbeziehung der Menschenrechte in die Folgenabschätzungen der Europäischen Kommission zu vorgeschlagenen Maßnahmen mit externen Effekten, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Menschenrechte haben; Entwicklung weiterer Orientierungshilfen für die Analyse von Menschenrechtsauswirkungen sowie Ausbau des Fachwissens und der Kapazitäten für diese Art von Analysen; gleichzeitig sollten Gruppen, deren Menschenrechte ernsthaft gefährdet sind, eingehend konsultiert werden.	fortlaufend	EAD, KOM

	b. Einbeziehung der Analyse der Menschenrechtsauswirkungen in die von der Kommission durchgeführten Ex-Post-Bewertungen von EU-Maßnahmen mit Auswirkungen im Außenbereich.	fortlaufend	KOM, EAD
	c. Gewährleistung der Politikkohärenz zwischen der Analyse der Menschenrechtsauswirkungen im Rahmen der Folgenabschätzungen und anderer menschenrechtsbezogener Politikinstrumente, wie den länderspezifischen Menschenrechtsstrategien, den Menschenrechtsdialogen, der Budgethilfe und der Programmierung der Finanzierungsinstrumente, um die ermittelten potenziell negativen Auswirkungen zu beseitigen und positive Auswirkungen zu maximieren.	fortlaufend	EAD, KOM
V. WIRKSAMERES RAHMENWERK DER EU ZUR FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE UND DER DEMOKRATIE			
29. Erhöhung der Wirksamkeit der Menschenrechtsdialoge	a. Entwicklung, Verbreitung und Ausbau von bewährten Verfahren für Menschenrechtsdialoge, einschließlich der Folgemaßnahmen.	bis 2017	EAD, Rat
	b. Sicherstellung, dass Menschenrechts- und Demokratieerwägungen in den verschiedenen sektorbezogenen Dialogen mit dem jeweiligen Partnerland berücksichtigt werden und einen Teil der allgemeinen bilateralen Strategie bilden.	fortlaufend	EAD, Rat
	c. Gewährleistung der internen und externen Koordinierung im Rahmen von Menschenrechtsdialogen, auch hinsichtlich des jährlich stattfindenden Dialogs EU-zivilgesellschaftliche Organisationen; Ermittlung und Behandlung von vorrangigen Menschenrechts- und Demokratieanliegen für externe Menschenrechtsdialoge, bei denen ein wirkungsvolleres Vorgehen der EU möglich wäre.	bis 2017	EAD, KOM, Rat, MS

	d. Fortführung der durchgängigen Einbeziehung des Aspekts der Zusammenarbeit in die bilateralen Menschenrechtsdialoge, die politischen Dialoge und die Zusammenarbeit in den VN- und anderen bilateralen Menschenrechtsorgans; engere Zusammenarbeit und Ermittlung gemeinsamer Maßnahmen, insbesondere mit strategischen Partnern; weiterhin Drängen auf die universelle Achtung internationaler Menschenrechtsstandards und Entwickeln von Orientierungshilfen für die systematische Nutzung von abschließenden Bemerkungen, Empfehlungen sowie Berichten von Organen zur Überwachung der Einhaltung von Verträgen sowie des VN-Menschenrechtsrats im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und Sonderverfahren.	fortlaufend	EAD, KOM, Rat, MS
	e. Festlegung und Bewertung von Prioritäten, Zielen, Modalitäten und Fortschrittsindikatoren für die Menschenrechtsdialoge und -konsultationen der EU, um deren Überprüfung zu erleichtern.	bis 2017	EAD, Rat
30. Verbesserung der Sichtbarkeit und der Wirkung der länderspezifischen Menschenrechtsstrategien	a. Einleiten der zweiten Runde der länderspezifischen lokalen Menschenrechtsstrategien unter Berücksichtigung der aus der ersten Runde gewonnenen Erfahrungen, einschließlich der Notwendigkeit, die Zivilgesellschaft zu konsultieren, und der Bedeutung von Public Diplomacy.	2015/2016	EAD, KOM, MS, Rat
	b. Einbeziehung der Prioritäten der länderspezifischen Menschenrechtsstrategien und der demokratiebezogenen Analysen in Politikdialoge, in die Berichterstattung und in Besuche auf hoher Ebene.	fortlaufend	
	c. Gewährleistung von Folgemaßnahmen zu den länderspezifischen Menschenrechtsstrategien durch gemeinsame jährliche Durchführungsberichte, die den einschlägigen Ratsgremien vorgelegt werden.	fortlaufend	EAD, KOM, Rat, MS
	d. Gewährleistung, dass die Hilfsprogramme der EU und der Mitgliedstaaten die Prioritäten der länderspezifischen Menschenrechtsstrategien berücksichtigen und deren Umsetzung erleichtern.	fortlaufend	EAD, KOM, MS

31. Konzentration auf die wirksame Umsetzung der EU-Menschenrechtsleitlinien	a. Verstärkte Sensibilisierung und Verbreitung der EU-Leitlinien und einschlägigen Leitfäden sowie Durchführung von Schulungen für das Personal in den EU-Delegationen und den Botschaften der Mitgliedstaaten, einschließlich auf Botschafterebene.	bis 2017	KOM, EAD, MS
	b. Systematische Berichterstattung über die Umsetzung der Leitlinien und Erstellung von Übersichten über EU-Maßnahmen zu spezifischen Themenbereichen in Partnerländern, um eine systematischere Verfolgung von Einzelfällen zu ermöglichen und den regelmäßigen Austausch von bewährten Verfahren für die Umsetzung der Leitlinien zu fördern.	bis 2016	KOM, EAD, MS
32. Maximierung der Wirkung der Wahlbeobachtung	a. Unterstützung der Umsetzung der Grundsatzerklärung zur internationalen Wahlbeobachtung und erneutes Bekenntnis zu dieser Grundsatzerklärung und enge Zusammenarbeit mit Organisationen, die sie bei der Wahlbeobachtung systematisch anwenden, etwa dem BDIMR.	bis 2016	EAD, KOM, Rat, MS
	b. Konsolidierung bewährter Verfahren, um Empfehlungen der Wahlbeobachtungsmissionen der EU und der OSZE/BDIMR in politische Dialoge und Demokratiefördermaßnahmen der EU und der EU-Mitgliedstaaten einzubringen.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	c. Stärkung der langfristigen Planung und der integrierten Nutzung aller Aspekte der von der EU und den Mitgliedstaaten geleisteten Wahlunterstützung durch Sondierung innovativer Mechanismen für die Bereitstellung von Hilfe.	bis 2017	EAD, KOM, MS

33. Gewährleistung der wirksamen Nutzung und der bestmöglichen Verzahnung der Strategien, Instrumente und Finanzierungsinstrumente der EU	a. Steigerung der Kohärenz und der Komplementarität der vorhandenen Finanzierungs- und sonstigen Instrumente und Berichterstattungsmechanismen der EU zur Förderung der Menschenrechte und Demokratie (z.B. EIDHR, länderspezifische Menschenrechtsstrategien, demokratiebezogene Analysen und Aktionspläne, Wahlbeobachtungsberichte, Wahlunterstützung und Follow-up-Missionen, Erweiterungsberichte, ENP-Fortschrittsberichte und Aktionspläne, Pläne für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Bewertungen der Grundlagen für Verträge über gute Regierungsführung und Entwicklung, Rahmen für das Risikomanagement bei Budgethilfen) und Berücksichtigung der neuen Überprüfungsverfahren für diese Instrumente.	bis 2017	EAD, KOM, Rat
	b. Stärkung der demokratiebezogenen Analysen und Unterstützung auf der Grundlage der Erfahrungen und der Lücken, die bei der ersten und der zweiten Generation von Pilotprojekten zur Unterstützung der Demokratie gewonnen bzw. ermittelt wurden, und Stärkung der Kapazität der EU-Delegationen und der Botschaften der Mitgliedstaaten, Demokratie auf kohärente Weise umzusetzen.	bis 2017	EAD, KOM, Rat, MS
	c. Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden zur Gewährleistung des bestmöglichen Wechselspiels zwischen Dialog, gezielter Unterstützung, Anreizen und restriktiven Maßnahmen.	fortlaufend	EAD, KOM, MS

	d. Steigerung der Kohärenz zwischen den Menschenrechtszielen, die im Aktionsplan und in den länderspezifischen Menschenrechtsstrategien festgelegt sind, und der Programmierung der Hilfe der EU und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Menschenrechte; Berücksichtigung von bewährten Verfahren für die Umsetzung von Menschenrechtsprojekten, als fester Bestandteil aller gemeinsamen Lernmechanismen.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	e. Kohärentere Anwendung der Menschenrechtsklauseln, die systematisch in alle neuen internationalen Übereinkommen der EU aufgenommen werden.	bis 2017	EAD, KOM
	f. Unterstützung der vom Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte in Angriff genommenen Ausarbeitung von Menschenrechtsindikatoren, mit folgenden Zielen: i) leichtere Messung der Ergebnisse im Menschenrechtsbereich, unter anderem durch die weltweit zugängliche Online-Publikation der Indikatoren und ii) systematische Erhebung und Auswertung von Daten zur Menschenrechtslage sowie Erfassung bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse.	bis 2017	EAD, KOM, Rat, MS
	g. Systematische Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und regionalen Organisationen (AU, OAS, LAS, Europarat, OSZE, ASEAN, SAARC und PIF usw.) für den Einsatz bewährter Praktiken bei der Menschenrechts- und Demokratieförderung in allen Regionen.	fortlaufend	EAD, KOM, MS

34. Verbesserung von Public Diplomacy und der Kommunikation in Bezug auf Menschenrechte	a. Verbesserung der Zugänglichkeit und der Sichtbarkeit der EU-Menschenrechtspolitik durch bessere Nutzung des Internets und der sozialen Medien, auch durch eine stärkere und kontinuierlichere Präsenz im Internet.	bis 2016	EAD, KOM, Rat, MS
	b. Bessere Kommunikation auf Länderebene, um der Zivilgesellschaft und der Öffentlichkeit die länderspezifischen Prioritäten und Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte näher zu bringen und mit ihnen einen Dialog darüber zu führen.	bis 2016	EAD, KOM, Rat, MS